

**Bebauungsplan Nr. 830 Bereich
Virneburgstr. und Berliner Str.
(B 288) in Krefeld**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Krefeld**

Datum **Juni 2020**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2002139**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Vivian Borys

Datum **24. Juni 2020**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	6
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	11
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	14
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	14
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	17
5. Anhang	19

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 830 der Stadt Krefeld	1
Abbildung 2: Parkanlage (Hundenauslaufläche)	3
Abbildung 3: Spechthöhle an einer Linde auf der Hundenauslaufläche	3
Abbildung 4: Parallel in Reihe gepflanzte Hainbuchen südlich der Wiesenfläche	4
Abbildung 5: Gartengrundstück im Osten des Plangebietes / Gehölz- bzw. Gebüschaufwuchs angrenzend an das Gartengrundstück	4
Abbildung 6: Weg von der Virneburgstraße ins Plangebiet / Gabelung im südlichen Bereich	5
Abbildung 7: Verbindungsweg vom Plangebiet zum Rundweg Richtung Westen	5
Abbildung 8: Weg im Süden des Plangebietes / Gehölze im südlichen Böschungsbereich	5

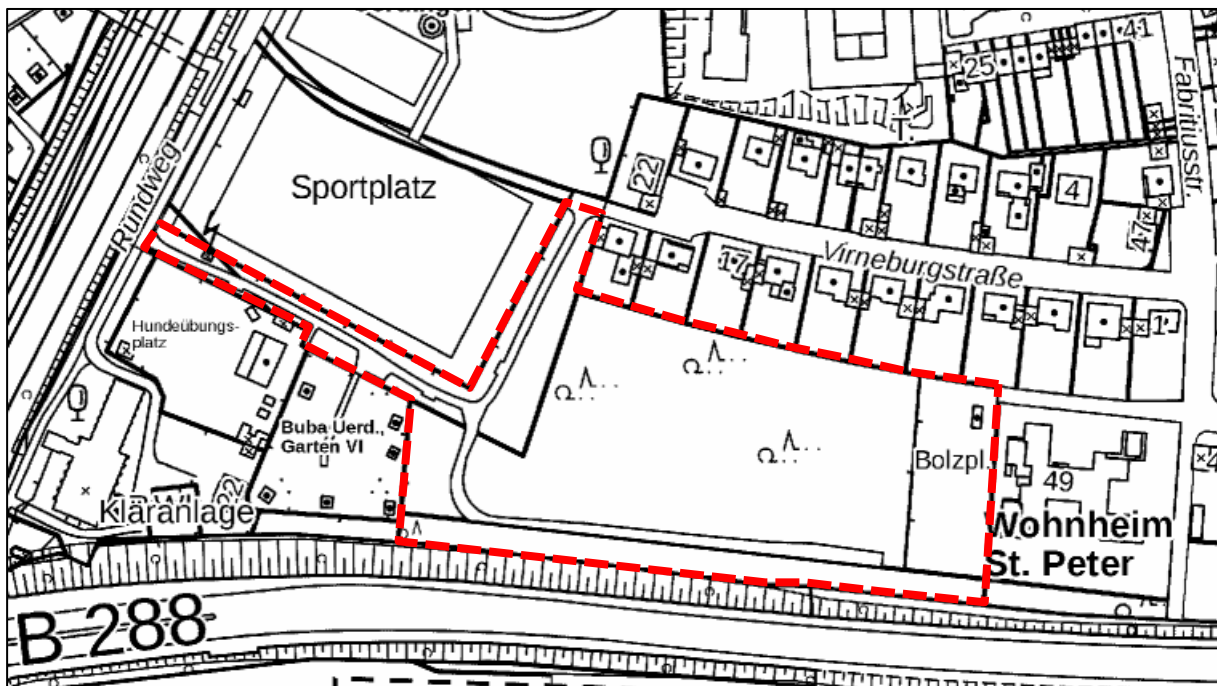
Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4605 Krefeld (Q 2 und Q 4)	7
--	---

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Krefeld plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ersatzlandbeschaffung gemäß § 14 Bundeskleingartengesetz zu schaffen. Die Kleingartenanlage Rheinbrücke wird für einen Straßenausbau und ein Gewerbegebiet überplant und soll in den Bereich zwischen der Virneburgstraße und der Berliner Straße (B 288) umgesiedelt werden. In diesem Zusammenhang wird der Bebauungsplan Nr. 830 aufgestellt. Der Bebauungsplan weist eine Größe von ca. 2,1 ha auf (s. Abb. 1).



(Quelle: TIM ONLINE 2020, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 830 der Stadt Krefeld

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 23.04.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** liegt im Stadtteil Uerdingen und stellt sich als eine Parkanlage dar, die Großteils als Hundeauslauffläche genutzt wird (s. Abb. 2). Innerhalb der Wiesenfläche befinden sich Einzelbaumpflanzungen bestehend aus Linde, Kastanie, Stieleiche, Feldahorn und Robinie. Eine der Linden weist eine Spechthöhlung auf (s. Abb. 3). Südlich wird das Plangebiet von einer Böschung entlang der Berliner Straße (B 288) begrenzt, östlich vom Wohnheim St. Peter. Nach Norden hin grenzen die Gartengrundstücke entlang der Virneburgstraße an das Plangebiet an, im Westen ein Sportplatz, ein Hundeübungsplatz sowie eine Kleingartenanlage.



Abbildung 2: Parkanlage (Hundeauslauffläche)



Abbildung 3: Spechthöhlung an einer Linde auf der Hundeauslauffläche

Südlich der zentralen Wiesenfläche verlaufen zwei parallel gepflanzte Reihen von Hainbuchen (s. Abb. 4). Der östliche Bereich des Plangebietes besteht aus einem Gartengrundstück, dass von einem Gehölz- bzw. Gebüschstreifen bestehend aus Feldahorn, Kirsche, Esche, Birke und Weide von der westlich gelegenen Wiesenfläche abgeschirmt wird (s. Abb.5).

Zwischen der Wiesenfläche und dem westlich gelegenen Aschesportplatz verläuft ein Fußweg Richtung Norden und bindet die Parkanlage an die Virneburgstraße an. Im südlichen Drittel des Weges gabelt sich dieser und verläuft zum einen südlich des Aschesportplatzes Richtung Westen zum Rundweg, zum anderen setzt er sich weiter Richtung Süden und Südosten fort (s. Abb. 6). Der Weg entlang des Sportplatzes wird begleitet von Gehölzen (Kastanie, Hainbuche, Silberahorn, Baumhasel, Birke und Roteiche), die z. T. starkes Baumholz aufweisen. Südlich dieses Weges grenzen eine Kleingartenanlage sowie ein Hundeübungsplatz an (s. Abb. 7).



Abbildung 4: Parallel in Reihe gepflanzte Hainbuchen südlich der Wiesenfläche

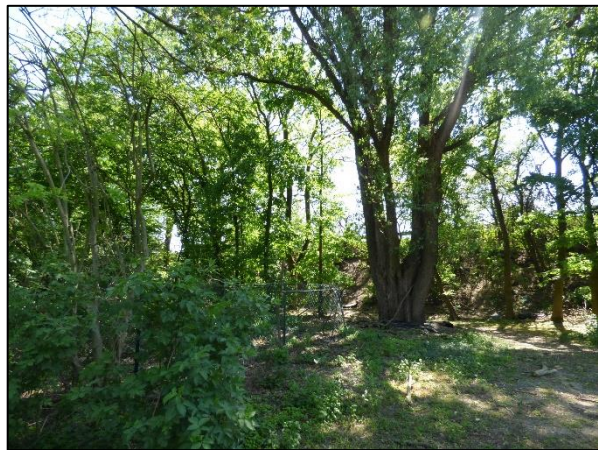


Abbildung 5: Gartengrundstück im Osten des Plangebietes / Gehölz- bzw. Gebüschaufwuchs angrenzend an das Gartengrundstück



Abbildung 6: Weg von der Virneburgstraße ins Plangebiet / Gabelung im südlichen Bereich



Abbildung 7: Verbindungsweg vom Plangebiet zum Rundweg Richtung Westen

Der Weg im Süden des Plangebietes verläuft parallel zur südlich gelegenen B 288. Eine Böschung bewachsen mit Gehölz- und Gebüschstrukturen bestehend aus Esche, Robinie, Hartriegel, Feldahorn, Roteiche, Weide, Weißdorn und Hainbuche überwiegend jungen bis mittleren Baumholzes schirmt den Weg von der höher gelegenen Bundesstraße ab (s. Abb. 8).



Abbildung 8: Weg im Süden des Plangebietes / Gehölze im südlichen Böschungsbereich

Während der Begehung des Plangebietes wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Buchfink, Zilpzalp, Rotkehlchen, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Haussperling, Gimpel und Buntspecht.

Die **Planung** steht in engem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 777 „Westlich Düsseldorfer Straße zwischen Mündelheimer Straße und Berliner Straße (B 288)“. Dort wird unter anderem die Kleingartenanlage „Rheinbrücke“ für einen Straßenausbau und ein Gewerbegebiet überplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 830 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ersatzlandbeschaffung gemäß § 14 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geschaffen werden. Neben einem Vereinsheim mit Sanitäreinrichtungen im Eingangsbereich, sollen Kleingartenparzellen in Nord-Süd-Ausrichtung mit einer Größe von bis zu 250 m² entstehen. Die Planung sieht die Erschließung der Kleingartenanlage über den bereits bestehenden Rundweg im Westen vor. Die Erschließung der einzelnen Parzellen soll über einen horizontalen Erschließungsstich stattfinden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist die (Teil-)Entfernung der Gehölz- und Gebüschstrukturen, insbesondere im Bereich der entstehenden Kleingartenanlage zu betrachten, sowie der Verlust der Wiesenfläche in diesem Bereich, mit anschließender Nutzungsänderung zur Kleingartenanlage.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen, Fledermausquartieren etc. und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abschieben und Aushub von Boden, Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Zusätzlich sind Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben insbesondere ein Verlust der Wiesenfläche und der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich der neuen Kleingartenanlage aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt auch Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung und Gehölze, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung der neuen Kleingartenanlage aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen im öffentlichen Raum und den Gartenflächen möglich. Aufgrund der vorhandenen Nutzung als Hundenauslauffläche und der angrenzenden Strukturen (Hundeübungsplatz, Sportplatz und Wohnbebauung) bestehen bereits derartige Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen sind hier von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4605 Krefeld (Quadrant 2 und 4) (2020),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2020),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2020).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im April 2020 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4605 Krefeld (Q 2 und Q 4)

Am 28.04.2020 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Quadranten des Messtischblattes ergab insgesamt 43 Arten, davon 4 Fledermausarten, 35 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 1 Schmetterlingsart sowie 1 Blütenpflanzenart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4605 Krefeld (Q 2 und Q 4)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R/ WV ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/ WV ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/ WV ab 2000 vorhanden	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ab 2000 vorhanden	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	ab 2000 vorhanden	S
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ab 2000 vorhanden	S

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 28.04.2020 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld wurden 2008 und 1999 Zwergfledermaus und Kleinabendsegler als planungsrelevante Arten erfasst. 2008 wurde zudem ca. 40 m südöstlich des Plangebietes die nicht planungsrelevante Dorngrasmücke kartiert. Zusätzlich wurden folgende Arten im Zeitraum von 1990 bis 2009 flächendeckend in Krefeld erfasst:

Schwarzkolbiger Braundickkopffalter, Ockergelber Braundickkopffalter, Rostfarbiger Dickkopffalter, Schwalbenschwanz, Gemeiner Heufalter, Wandergelbling, Zitronenfalter, Baumweißling, Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling, Aurorafalter, Feuerfalter, Nierenfleck, Blauer Eichen-Zipfelfalter, Brombeer-Zipfelfalter, Faulbaumbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (planungsrelevant), Gemeiner Bläuling, Kleiner Perlmutterfalter, Admiral, Distelfalter, Tagpfauenauge, Trauermantel, C-Falter, Großer Fuchs, Kleiner Fuchs, Landkärtchen, Kleiner Eisvogel, Waldbrettspiel, Mauerfuchs, Kleiner Heufalter, Brauner Waldvogel, Ochsenauge, Rostbraunes Ochsenauge und Reals Senfweißling.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet. Das Plangebiet und der Untersuchungsraum liegen in keinem dieser Bereiche. Die nächst gelegene Biotopverbundfläche „Fischwanderbereich des Rheins“ (VB-D-4102-89) liegt ca. 870 m nordöstlich. Räumliche Beziehungen zum Plangebiet liegen somit nicht vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. März 2020 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- BUND Kreisgruppe Krefeld,
- NABU Gruppe Krefeld,
- Stadt Krefeld, Untere Naturschutzbehörde,
- Biologische Station im Kreis Wesel.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung.

BUND Kreisgruppe Krefeld: Keine Rückmeldung.

NABU Gruppe Krefeld: „Im FFH-Gebiet „Die Spey“ (ca. 3,9 km in südöstlicher Richtung von B-Plan 777 entfernt) kommen vor:

- ein großes Vorkommen der Nachtigall (Brutvogel)
- Mäusebussard (Brutvogel)
- Habicht (Nahrungsgast)
- eine Saatkrähenkolonie
- ein Kormoranschlafplatz

Im Bereich des NSG der „Roos“ (ca. 3,2 km in nordöstlicher Richtung von B-Plan 777 entfernt) kommen vor:

- Nachtigall (Brutvogel)

In dem inmitten des Krefelder Hafen liegenden Gebietes „Maigrund“ an der Bataverstraße (ca. 2,5 km in südöstlicher Richtung von B-Plan 777 entfernt) kommen vor:

- Mäusebussard (Brutvogel)
- Habicht (Nahrungsgast)

Weiterhin kommen an verschiedenen Stellen des Umfeldes (eventuell auch in den beiden B-Plangebieten) vor:

- Feldschwirl
- Nachtigall
- Zwergfledermaus
- 2 Wanderfalkenpaare im Hafengebiet und im Chempark (jetzt Fa. Currenta, früher Bayer)
- mehrere Turmfalkenpaare
- Schleiereule
- Waldkauz
- vermutlich der Steinkauz
- Rostgans (1-3 Brutpaare)
- Kuckuck
- eine Möwenkolonie auf einem Flachdach im Krefelder Hafen
- eine Saatkrähenkolonie direkt an der B 288 (in dem Ohr Düsseldorfer Str./Floßstraße)
- eine Saatkrähenkolonie in der Uerdinger Fußgängerzone
- außerdem die ganze Palette der siedlungsangepassten Singvögel

Im FFH-Gebiet „Fischruhezonen des Rheins“ (nächstliegende Rheinuferflächen ca. 500 m in östlicher Richtung von B-Plan 777 entfernt) kommen vor:

die Wanderfischarten

- Lachs
- Fluss- und Meerneunauge
- Maifisch
- Aal

die Vogelarten:

- Kormoran
- Flussregenpfeifer

Aufgrund zurück liegender Baumaßnahmen und neuer Firmenansiedlungen sind im Krefelder Hafen jetzt nicht mehr zu finden: Rebhühner, Turteltauben und Flussregenpfeifer als Brutvogel. Das Hafenbecken hatte früher im Winter landesweite Bedeutung für einige jetzt verschwundene Wasservogelarten, z. B. die Tafelente.“

Stadt Krefeld, Untere Naturschutzbehörde: Es liegen keine Daten vor.

Biologische Station im Kreis Wesel: „In der Anlage erhalten Sie Daten gemäß Ihrer Anfragen zu Ihrer weiteren Verwendung. Entsprechend dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ haben wir das Untersuchungsgebiet als Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500 m angenommen.“

Folgende Artvorkommen liegen dementsprechend für das Plangebiet und das Umfeld vor:

- Zwergfledermaus,
- Kleinabendsegler,
- Mauersegler (nicht planungsrelevant),
- Haussperling (nicht planungsrelevant),
- Sperber und
- Walddohreule.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biooptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von vier Fledermausarten im Plangebiet. Von den Fledermausarten zählt die Zwergfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten. Da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude befinden, ist eine Betroffenheit der Zwergfledermaus als gebäudebewohnende Art auszuschließen. Die Art wird nicht weiter betrachtet. Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Wasserfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler. Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2020). Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und Waldrändern auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Der Kleinabendsegler zählt ebenso zu den typischen Baumfledermäusen. Quartiere liegen oft in Buchen oder Eichenbeständen (DIETZ, KIEFER 2014). Wasserfledermäuse nutzen zumeist Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil als Quartiere (LANUV 2020).

Im Allgemeinen können im Bereich vorhandener Gehölze Tagesverstecke von Fledermäusen während der Sommermonate nicht ausgeschlossen werden. An einer Linde wurde eine Spechthöhlung identifiziert (s. Abb. 3), die auch als potenzielles Fledermausquartier in Frage kommt, alle anderen Gehölze wiesen keine Höhlungen mit Quartierpotenzial auf. Bei Eingriffen in Gehölze können artenschutzrechtliche Konflikte mit den genannten Fledermausarten auftreten. Grundsätzlich kann eine Tötung über eine Kontrolle von Baumhöhlungen vor der

Fällung vermieden werden. Die Spechthöhlung an der Linde muss vor einer geplanten Fällung auf eventuell vorhandenen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Ein Ausgleich der einen verloren gehenden Baumhöhlung, die ein potenzielles Tagesversteck darstellt, ist für die Arten nicht erforderlich, da im Umfeld weitere Gehölzstrukturen als potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der genannten Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird. Hinsichtlich des Nahrungshabitates, stehen die Flächen auch bei Realisierung der Kleingartenanlage weiterhin Fledermäusen zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Plangebiet unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

Avifauna

Das Plangebiet stellt sich als Parkanlage dar, die vielfältig für Freizeitaktivitäten genutzt wird. Insbesondere ist hier die Nutzung der zentral gelegenen Wiesenfläche als Hundeauslauffläche zu nennen. Durch die freilaufenden Hunde ist dieser Bereich stark gestört, so dass keine Lebensraumstrukturen für störungsempfindliche Tierarten vorliegen. Auch der westlich gelegene Hundeübungsplatz sowie der Sportplatz führen zu Störungen für die angrenzende Fauna. Zusätzlich ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und weist keine augenscheinlichen Vernetzungsbeziehungen zu Freiräumen auf. Vorbelastungen bestehen aufgrund angrenzender Straßen, Wohn-, und Freizeitnutzungen.

Aufgrund der oben genannten Vorbelastungen und der vorliegenden Biotopstrukturen bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis der Datenauswertung angegebenen **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke, Schwarzmilan und Waldkauz, **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter**, wie Turmfalke, Wanderfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe. Feldsperling, Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Feldschwirl als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft**, störungsempfindliche **Gehölz- und Gebüschbrüter** wie Graureiher, Bluthänfling, Steinkauz, Saatkrähe, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube, Pirol und Star, sowie Eisvogel, Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Wasserralle, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Kormoran, Rostgans und Zwergtaucher als **Gewässerarten**.

Hinsichtlich der auf Messtischblattbasis angegebenen **Spechtarten** Mittelspecht und Kleinspecht gehen von der Planung ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, auch wenn ein Baum mit einer Spechthöhlung verloren geht. Erfahrungen aus ähnlich strukturierten Plangebieten zeigen, dass Bäume in Parkanlagen meist vom Buntspecht oder Grünspecht stammen, da diese beiden nicht planungsrelevanten Arten wesentlich unempfindlicher auf anthropogene Störungen reagieren. Für den Mittelspecht geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß (LANUV 2020), so dass hier für die Art keine Eignung vorliegt. Kleinspecht bauen in der Regel in jedem Jahr neue Bruthöhlen (LANUV 2020), so dass der Verlust des einzelnen Höhlenbaumes zu keinem essenziellen Habitatverlust führt. Die Arten werden nicht weiter betrachtet

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die Gehölz- und Gebüschstrukturen im südlichen Böschungsbereich erhalten bleiben und von der Planung nicht betroffen sind.

Bei allen genannten (planungsrelevanten) **Vogelarten** können Vorkommen oder Betroffenheiten im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet werden. Hinsichtlich ubiquitärer Arten sind Vorkommen in den Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich der Hundenauslaufläche im Plangebiet durchaus möglich.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, hat eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, zu erfolgen.

Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen von Kammolch und Kleinem Wasserfrosch als Amphibienarten angegeben. Da im Plangebiet keine Stillgewässer vorliegen, können Vorkommen und Betroffenheiten der beiden Arten ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Auf Messtischblattbasis und nach Auswertung des Informationsdienstes @LINFOS des LANUV wird das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings angegeben. Die Art nutzt als charakteristischen Lebensraum extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen besiedelt die Art auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen (LANUV 2020). Das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art auf. Die Art wird daher nicht weiter betrachtet.

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen von des Schwimmenden Froschkrautes als Blütenpflanze benannt. Das Schwimmende Froschkraut besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Da im Plangebiet keine Stillgewässer vorliegen, können Vorkommen und Betroffenheiten des Schwimmenden Froschkrautes ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Artenschutzrechtliche Konflikte mit den baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten können von vornherein vermieden werden, wenn die eine Höhlung mit Quartierpotenzial im Plangebiet vor einer Baumfällung auf Fledermaussatz hin kontrolliert wird.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten weiterer planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann demnach vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Im Rahmen von Baumfällungen, werden Höhlungen kurz vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben. Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei den Arbeiten anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können.
- Die Baufeldräumung (z. B. Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Krefeld plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ersatzlandbeschaffung gemäß § 14 Bundeskleingartengesetz zu schaffen. Die Kleingartenanlage Rheinbrücke wird für einen Straßenausbau und ein Gewerbegebiet überplant und soll in den Bereich zwischen der Virneburgstraße und der Berliner Straße (B 288) umgesiedelt werden. In diesem Zusammenhang wird der Bebauungsplan Nr. 830 aufgestellt. Der Bebauungsplan weist eine Größe von ca. 2,1 ha auf.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 23.04.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Uerdingen und stellt sich als eine Parkanlage dar, die Großteils als Hundeauslauffläche genutzt wird. Innerhalb der Wiesenfläche befinden sich Einzelbaumpflanzungen bestehend aus Linde, Kastanie, Stieleiche, Feldahorn und Robinie. Eine der Linden weist eine Spechthöhlung auf. Südlich wird das Plangebiet von einer Böschung entlang der Berliner Straße (B 288) begrenzt, östlich vom Wohnheim St. Peter. Nach Norden hin grenzen die Gartengrundstücke entlang der Virneburgstraße an das Plangebiet an, im Westen ein Sportplatz, ein Hundeübungsplatz sowie eine Kleingartenanlage. Südlich der zentralen Wiesenfläche verlaufen zwei parallel gepflanzte Reihen von Hainbuchen. Der östliche Bereich des Plangebietes besteht aus einem Gartengrundstück, dass von einem Gehölz- bzw. Gebüschstreifen bestehend aus Feldahorn, Kirsche, Esche, Birke und Weide von der westlich gelegenen Wiesenfläche abgeschirmt wird. Der Weg entlang des Sportplatzes wird begleitet von Gehölzen (Kastanie, Hainbuche, Silberahorn, Baumhasel, Birke und Roteiche), die z. T. starkes Baumholz aufweisen. Der Weg im Süden des Plangebietes verläuft parallel zur südlich gelegenen B 288. Eine Böschung bewachsen mit Gehölz- und Gebüschstrukturen bestehend aus Esche, Robinie, Hartriegel, Feldahorn, Roteiche, Weide, Weißdorn und Hainbuche überwiegend jungen bis mittleren Baumholzes schirmt den Weg von der höher gelegenen Bundesstraße ab.

Die Planung steht in engem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 777 „Westlich Düsseldorf Straße zwischen Mündelheimer Straße und Berliner Straße (B 288)“. Dort wird unter anderem die Kleingartenanlage „Rheinbrücke“ für einen Straßenausbau und ein Gewerbegebiet überplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 830 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die neue Kleingartenanlage geschaffen werden. Neben einem Vereinsheim mit Sanitäreinrichtungen im Eingangsbereich,

sollen Kleingartenparzellen in Nord-Süd-Ausrichtung mit einer Größe von bis zu 250 m² entstehen. Die Planung sieht die Erschließung der Kleingartenanlage über den bereits bestehenden Rundweg im Westen vor. Die Erschließung der einzelnen Parzellen soll über einen horizontalen Erschließungsstich stattfinden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist die (Teil-)Entfernung der Gehölz- und Gebüschstrukturen, insbesondere im Bereich der entstehenden Kleingartenanlage zu betrachten, sowie der Verlust der Wiesenfläche in diesem Bereich, mit anschließender Nutzungsänderung zur Kleingartenanlage.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Das Plangebiet stellt sich als Parkanlage dar, die vielfältig für Freizeitaktivitäten genutzt wird. Insbesondere ist hier die Nutzung der zentral gelegenen Wiesenfläche als Hundenausläuffläche zu nennen. Durch die freilaufenden Hunde ist dieser Bereich stark gestört, so dass keine Lebensraumstrukturen für störungsempfindliche Tierarten vorliegen. Auch der westlich gelegene Hundeübungsplatz sowie der Sportplatz führen zu Störungen für die angrenzende Fauna. Zusätzlich ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und weist keine augenscheinlichen Vernetzungsbeziehungen zu Freiräumen auf. Vorbelastungen bestehen aufgrund angrenzender Straßen, Wohn-, und Freizeitnutzungen.

Aufgrund der oben genannten Vorbelastungen und der vorliegenden Biotopstrukturen bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis der Datenauswertung angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke, Schwarzmilan und Waldkauz, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, wie Turmfalke, Wanderfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe. Feldsperling, Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Feldschwirl als Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft, störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter wie Graureiher, Bluthänfling, Steinkauz, Saatkrähe, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube, Pirol und Star, sowie Eisvogel, Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Wasserralle, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Kormoran, Rostgans und Zwergtaucher als Gewässerarten.

Hinsichtlich der auf Messtischblattbasis angegebenen Spechtarten Mittelspecht und Kleinspecht gehen von der Planung ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, auch wenn ein Baum mit einer Spechthöhlung verloren geht. Erfahrungen aus ähnlich strukturierten Plangebieten zeigen, dass Bäume in Parkanlagen meist vom Buntspecht oder Grünspecht stammen, da diese beiden nicht planungsrelevanten Arten wesentlich unempfindlicher auf anthropogene Störungen reagieren. Für den Mittelspecht geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß (LANUV 2020), so dass hier für die Art keine Eignung vorliegt. Kleinspecht bauen in der Regel in jedem Jahr neue Bruthöhlen (LANUV 2020), so dass der Verlust des einzelnen Höhlenbaumes zu keinem essenziellen Habitatverlust führt. Die Arten werden nicht weiter betrachtet

Bei allen genannten (planungsrelevanten) Vogelarten können Vorkommen oder Betroffenheiten im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet werden. Hinsichtlich ubiquitärer Arten sind Vorkommen in den Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich der Hundenausläuffläche im Plangebiet durchaus möglich.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, hat eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, zu erfolgen.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von vier Fledermausarten im Plangebiet. Von den Fledermausarten zählt die Zwergfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten. Da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude befinden, ist eine Betroffenheit der Zwergfledermaus als

gebäudebewohnende Art auszuschließen. Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Wasserfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler. Im Allgemeinen können im Bereich vorhandener Gehölze Tagesverstecke von Fledermäusen während der Sommermonate nicht ausgeschlossen werden. An einer Linde wurde eine Spechthöhle identifiziert, die auch als potenzielles Fledermausquartier in Frage kommt, alle anderen Gehölze wiesen keine Höhlungen mit Quartierpotenzial auf. Bei Eingriffen in Gehölze können artenschutzrechtliche Konflikte mit den genannten Fledermausarten auftreten. Grundsätzlich kann eine Tötung über eine Kontrolle von Baumhöhlungen vor der Fällung vermieden werden. Die Spechthöhle an der Linde muss vor einer geplanten Fällung auf eventuell vorhandenen Fledermausbesatz hin kontrolliert werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Ein Ausgleich der einen verloren gehenden Baumhöhle, die ein potenzielles Tagesversteck darstellt, ist für die Arten nicht erforderlich, da im Umfeld weitere Gehölzstrukturen als potenzielle Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der genannten Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird. Hinsichtlich des Nahrungshabitates, stehen die Flächen auch bei Realisierung der Kleingartenanlage weiterhin Fledermäusen zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Plangebiet unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen von vornherein ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Vorkommen der auf Messtischblattbasis angegebenen Amphibien, Schmetterlinge und Blütenpflanzen, da das Plangebiet für die jeweiligen Arten keinen geeigneten Lebensraum bietet.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT KREFELD AM RHEIN 2019 - Bebauungsplan Nr. 830 „Virneburgstraße / Berliner Straße“, Plan zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Internetseiten

BFN 2020 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 12.05.2020.

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>), Datenabfrage am 28.04.2020.

LWL 2020 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 12.05.2020.

NWO 2020 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zur Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 12.05.2020.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 05.05.2020.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 830 Bereich Virneburgstr. u. Berliner Str. in Krefeld

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Krefeld Antragstellung (Datum): 24.06.2020

Die Stadt Krefeld plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ersatzlandbeschaffung gemäß § 14 Bundeskleingartengesetz zu schaffen. Die Kleingartenanlage Rheinbrücke wird für einen Straßenausbau und ein Gewerbegebiet überplant und soll in den Bereich zwischen der Virneburgstraße und der Berliner Straße (B 288) umgesiedelt werden. In diesem Zusammenhang wird der Bebauungsplan Nr. 830 aufgestellt. Der Bebauungsplan weist eine Größe von ca. 2,1 ha auf.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung